

*Johann Adam Fürst von Liechtenstein erklärt dem Freiherrn von Ow die Erbfolgeregeln des Hauses Liechtenstein in Bezug auf Sitz und Stimme im Fürstenrat des Schwäbischen Kreises und weigert sich mehr als die vereinbarten 250.000 Gulden an den Kreis zu bezahlen. Konz., Kolodeje 1707 Oktober 14, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 41, unfol.*

[1] An herrn baron Ow.<sup>1</sup> De dato 14. Octobris 1707.

Dem herrn baron wird zweifelsohne sowohl die instruction und vollmacht, als auch die zwey schreiben an die Schwäbische Creys<sup>2</sup> ausschreibende fürsten und churfürsten von Meinz ausgefertigten<sup>a</sup> zukommen seyn. Was nun derselbe in seinen unterm 8. dieses<sup>3</sup> an uns abgelassenen erwehnet, haben in mehrern vernommen. Ist nicht ohne, wie der herr von unseren referendario verstanden, das unter dem worth: unsere fürstliche succession<sup>4</sup> in den anhaltschreiben von 25. Junii 1707 die andere linie von dem fürstlichen haus Liechtenstein zu verstehen seye, wie es dan die instruction auch dergestalten vermag. Und hat es diesen verstand, wann unser stamm abgehen solte, sodann erst der primogenitus<sup>5</sup> sich der prærogativ<sup>6</sup> zu bedienen hette. Dahero im fahl es wider verhoffen der Creys nicht thun und deshalb, <sup>a-</sup>weillen mann es auf das gantze haus succesive et sunto ordinem<sup>7</sup> verlanget<sup>-b</sup> mehrer difficultæten machen wolte, nicht unbillich wäre, das fürst Max<sup>8</sup>, fürst Antoni<sup>9</sup> und fürst Philippin zu denen in den Creysausschreibambts anthworth- [2] schreiben determinirten<sup>10</sup> 300.000 fl.<sup>11</sup> die übrigen 50.000 fl. beytragen sollten, <sup>b-</sup>dan wir unserseits nicht das geringste über das anerbothene zuzulegen gesinnet<sup>-c</sup>, auf welchen fahl dan selbte dessen von dem herrn zu erinnern wären, in casum<sup>12</sup> aber das Reich<sup>13</sup> auch diesfahls anstehen solte, entlich der herr <sup>d-</sup>dahin trachten müste, das die erlegte summa unser weiblichen succession zurückgeben würde, welches auch darumben billich, weillen das onus<sup>14</sup> ihnen aufgehöret, nemblichen die præstandæ<sup>15</sup> zum Reich zu entrichten<sup>-d</sup>. Man glaubet aber nicht angesehen alle zeith nur einer des houses Liechtenstein nemblichen der primogenitus dieses honorificum<sup>16</sup> zu genüssen hette.

Übrigens bezihet mann sich in omnibus<sup>17</sup> auf die instruction. Glauben aber anbey nicht nothwendig zu seyn den fürst Maxen, fürst Antoni und fürst Phillip, auch das von diesem die

---

<sup>1</sup> *Johann Rudolph (1652–1719) Freiherr (Baron) von Ow (Au) zu Wachendorf war Vgl. Theodor SCHÖN, Geschichte der Familie von Ow, München 1910, S. 420–427.*

<sup>2</sup> *Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.*

<sup>3</sup> Monats.

<sup>4</sup> Erbfolge.

<sup>5</sup> männliche Erstgeborene.

<sup>6</sup> Vorrecht.

<sup>7</sup> „succesive et sunto ordinem“: aufeinanderfolgend und nach der Reihe stattfindet.

<sup>8</sup> *Maximilian Jakob Moriz von Liechtenstein (1641–1709) war mit Maria Elisabeth, Tochter von Johann Adam Fürsten von Liechtenstein, verheiratet. Vgl. Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6.*

<sup>9</sup> *Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721). Vgl. Evelin Oberhammer, Anton Florian; in: Neue Deutsche Biographie (NDB) 14 (1985), S. 511–512; WILHELM, Tafel 6; Constant von WÜRZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.*

<sup>10</sup> festgesetzten.

<sup>11</sup> Fl.: Gulden (Florin).

<sup>12</sup> im Fall.

<sup>13</sup> *Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.*

<sup>14</sup> Belastung.

<sup>15</sup> Abgaben.

<sup>16</sup> Ehre.

<sup>17</sup> in allem.

instruction vermag, parte<sup>18</sup> zu geben, fürst Hartmann<sup>19</sup> wurde ohnedies nichts thun. Aus uhrsachen indeme entlich der fürst Max mit seinen etwan noch bekommenden succesion, sodan fürst Antoni mit seinen söhnen et tandem<sup>20</sup> fürst Philips söhne succedieren, sich also keine hoffnung machen dörrfte einstmahls hierzu zu gelangen.  
Kollodieg<sup>21</sup>, den 14. Octobris 1707.

---

<sup>a</sup> Nachtrag in der linken Spalte.

<sup>b-b</sup> Nachtrag in der linken Spalte.

<sup>c-c</sup> Nachtrag in der linken Spalte.

<sup>d-d</sup> Nachtrag in der linken Spalte.

---

<sup>18</sup> Mitteilung.

<sup>19</sup> Hartmann von Liechtenstein (1666–1728) war ein Bruder von Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) und Philipp Erasmus von Liechtenstein (1664–1704), und Cousin 3. Grades von Johann Adam von Liechtenstein (1656–1712). Vgl. WILHELM, Tafel 6; WURZBACH, Stammtafel II.

<sup>20</sup> und endlich.

<sup>21</sup> Kolodeje (Kollodieg), Schloss bei Prag (CZ).